

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis,  
vertreten durch den Landrat,  
und den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath  
und Wermelskirchen und den Gemeinden Kürten und Odenthal,  
jeweils vertreten durch den Bürgermeister  
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der  
Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen  
Kreis vom 22.03.2016**

Grundlage diese Vereinbarung sind die §§ 1, 23-25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204) sowie § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331).

Der Rheinisch-Bergischen Kreis und die Städte Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie die Gemeinden Kürten und Odenthal ändern und ergänzen ihre mit Wirkung vom 01.08.2016 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den Beschlüssen des

Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom .....

und der Räte der

- Stadt Bergisch Gladbach vom .....
- Stadt Burscheid vom .....
- Stadt Leichlingen vom .....
- Stadt Overath vom .....
- Stadt Rösrath vom .....
- Stadt Wermelskirchen vom .....
- Gemeinde Odenthal vom .....
- Gemeinde Kürten vom .....

mit Wirkung zum 01.08.2020 durch die folgende Änderungsvereinbarung.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

## **§ 1 Änderungen und Ergänzungen**

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) An Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

Mit Wirkung vom 01.08.2020 führt der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger der Schulen den bisherigen Teilstandort Nord der Verbundschule Mitte-Nord als eigenständige Schule fort.

- (2) An Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Mit Wirkung vom 01.08.2017 trägt die Schule den Namen „Albert-Einstein-Schule“

- (3) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Sollten aufgrund Veränderung der Schülerzahlen oder für die Schulstandorte gleichbedeutende Änderungen eintreten, welche schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich werden lassen, entscheidet der Rheinisch-Bergische Kreis als Schulträger.

Im Übrigen bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unverändert.

## **§ 2 Inkrafttreten der Änderung und Ergänzung**

Diese Änderung und Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt ab dem 01.08.2020.

Bergisch Gladbach, den  
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Bergisch Gladbach, den  
Für die Stadt Bergisch Gladbach

---

Stefan Santelmann  
Landrat

---

Lutz Urbach  
Bürgermeister

Burscheid, den  
Für die Stadt Burscheid

---

Stefan Caplan  
Bürgermeister

Kürten, den  
Für die Gemeinde Kürten

---

Willi Heider  
Bürgermeister

Leichlingen, den  
Für die Stadt Leichlingen

---

Frank Steffes  
Bürgermeister

Odenthal, den  
Für die Gemeinde Odenthal

---

Robert Lennerts  
Bürgermeister

Overath, den  
Für die Stadt Overath

---

Jörg Weigt  
Bürgermeister

Rösrath, den  
Für die Stadt Rösrath

---

Marcus Mombauer  
Bürgermeister

Wermelskirchen, den  
Für die Stadt Wermelskirchen

---

Rainer Bleek  
Bürgermeister